

1. Änderung der FRIEDHOFSSATZUNG der Gemeinde Gemünden (Felda)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S.42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) in der Sitzung vom 14.09.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Gemünden (Felda) folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 03.11.2016 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 14 Grabarten

In § 14 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

- (3) Auf dem Friedhof im Ortsteil Ehringshausen werden gemeinsam mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH folgende Grabstätten (Memoriam-Garten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätte
 - b) Urnenreihengrabstätte
 - c) Urnenwahlgrabstätte

Diese Grabstätten dürfen nur mit gleichzeitigem Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung des Privatunternehmens „Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH“ für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zur Verfügung gestellt werden.

§ 26 Maße der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

§ 26 c) wird wie folgt geändert:

- c) Auf dem Friedhof in Nieder-Gemünden folgende Innenabmessungen:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,60 m,
Abstand:	0,40 m

Bei Anlage eines neuen Grabfeldes beträgt der Abstand grundsätzlich 0,50 m.

§ 30 Definition der Baumwahlgrabstätten

§ 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Es werden zwei Grabstellen im Wurzelbereich von ausgewiesenen Bäumen abgegeben. Wenn bei der Belegung der zweiten Grabstelle die Ruhefrist das Nutzungsrecht übersteigt, muss das Nutzungsrecht wiedererwor-

ben, bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.

§ 31 Definition der Rasenurnenreihengrabstätten

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Rasenurnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

§ 32 Definition der Rasenurnenwahlgrabstätten

§ 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Wenn bei der Belegung der zweiten Grabstelle die Ruhefrist das Nutzungsrecht übersteigt, muss das Nutzungsrecht wiedererworben, bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.

§ 35 Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

§ 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in den Grabfeldern für Rasengräber müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehende Anforderungen entsprechen. Grabmale dürfen nur mit einer ebenerdigen, oberflächenbündigen Platte und mit eingravierter-/eingelassener Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden. Die Größe der Platte beträgt 40 cm Breite x 30 cm Tiefe und 8 cm Stärke. Die Form ist rechteckig und die Farbe Orion. Die Grabmale müssen mit der Oberseite bodengleich verlegt werden.

ARTIKEL II

§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt hinsichtlich der Änderungen in den §§ 14 Abs. 3, 26 c), 30 Abs. 2, 31 Abs. 2, 32 Abs. 3 und 35 Abs. 1 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Gemünden (Felda), den 14.09.2017
Der Gemeindevorstand


Lothar Bott
Bürgermeister

(Siegel)



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gemünden (Felda), 14.09.2017


Bott
Bürgermeister